

**Ordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im
Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Rescue Engineering**

Vom 30.11.2006

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30.11.2006 nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVbl. 2004 S. 513) die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 16.11.2006 nach § 16 Absatz 3 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004, zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (HmbGVBl. 2006 S. 1550), beschlossene „Ordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Rescue Engineering" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 HZG die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nr. 1, 5 HZG für den Studiengang Bachelor of Science in Rescue Engineering. Im nachfolgenden Text wird auf die einschlägigen Paragraphen der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005, zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (amtl. Anz. 2006 S. 1535) Bezug genommen.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Im Rahmen der Hauptquote verbleiben nach Abzug von 10 vom Hundert der Studienplätze, die über die Wartezeitquote nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) HAWAZO verteilt werden, 90 vom Hundert der Studienplätze zur Vergabe nach Eignung und Leistung im Rahmen der Auswahlquote nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) HAWAZO. Die für die Auswahlquote geltenden Auswahlkriterien nach § 11 Absatz 3 HAWAZO sind in Absatz 2 geregelt.

(2) Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 11 Absatz 3 Nummer 1 HAWAZO) in Punkten (von 3 bis 15 Punkte).
- b) erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung (§ 11 Absatz 3 Nummer 6 HAWAZO) nach einer von der Fakultät erstellten Liste einschlägiger Berufe (5 Punkte).

Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2007.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 30.11.2006.....**